

1. Ausfertigung SAB
2. Ausfertigung Darlehensgeberin

Kundennummer
Vertragsnummer
Bauort

Verpflichtungserklärung

Wir, die Darlehensgeberin

Name
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

gewähren den Darlehensnehmern

Name, Vorname
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

(ein) im Grundbuch gesicherte(s) Darlehen in Höhe von

Betrag (in €)

Soweit die Gewährung der/des Darlehen/s mit dem Abschluss einer Lebensversicherung verbunden ist, erfolgt während der Laufzeit des Lebensversicherungsvertrages keine laufende Tilgung der/des Darlehen/s.

Wir erklären verbindlich gegenüber der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), die Gläubigerin einer nachrangig gesicherten Darlehensforderung ist:

Darlehensgeberin

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

1. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses, z.B. durch Kündigung des Lebensversicherungsvertrages, oder im Falle der Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfrei oder in dem Falle, das der Versicherer aus gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Gründen von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei wird, werden wir das/die Darlehen bzw. das/die Grundpfandrecht/e nicht kündigen, sondern das/die Darlehen als Tilgungsdarlehen zu kapitalmarktüblichen Bedingungen belassen.

2. Das/die Darlehen kann/können – solange zwischen unserem jeweiligen Darlehensnehmer und der SAB noch Rechtsbeziehungen bestehen – von uns nur aus Gründen, die in der Person des Schuldners oder im Objekt liegen, gekündigt werden. Wir sind jedoch berechtigt, das/die Darlehen nach Ablauf des im Darlehensvertrag vereinbarten Zinsfestschreibungszeitraumes zum Zweck der Zinsanpassung zu kündigen. (Der Zinsfestschreibungszeitraum beträgt bei Eigentumsmaßnahmen jeweils mindestens 5 Jahre und bei Renditeobjekten jeweils mindestens 10 Jahre.)

3. Im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück/ Erbbaurecht/Wohneigentum werden wir der SAB gegenüber unser/e Grundpfandrecht/e nur mit dem Betrag geltend machen, der sich ergeben würde, wenn unser/e Darlehen bzw. unser/e Grundpfandrecht/e unter Berücksichtigung von 3 tilgungsfreien Jahren ab Bezugsfertigkeit mit 1 v.H. jährlich zusätzlich ersparter Zinsen getilgt worden wäre/n. An die Stelle der Bezugsfertigkeit tritt der Nutzungsübergang bei Erwerb vorhandener Wohnungen bzw. die Beendigung der Arbeiten bei Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen.

Diese Regelung gilt auch bei einem Notverkauf zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück/ Erbbaurecht/Wohneigentum, wenn unserem Darlehensnehmer ein zur Finanzierung des Objektes gewährtes Darlehen wegen rückständiger Leistungen gekündigt wurde.

4. Für den Fall, dass wir unser/e Darlehensforderung/en an einen Dritten abtreten, verpflichten wir uns, die Bedingungen dieser Erklärung dem neuen Gläubiger aufzuerlegen.

Unterschrift Stempel